

Bewertung Kabinettsbeschluss zur Reparatur der Erbschaftsteuerrechts

Gesetzgeber nach Kabinettsbeschluss vom 8. Juli 2015 mehr denn je gefragt

Am 8. Juli 2015 hat die Bundesregierung eine auf dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums fußende Vorlage für einen Gesetzentwurf beschlossen, mit der die Forderungen des Bundesverfassungsgerichts zur Reparatur des geltenden Erbschaftsteuerrechts umgesetzt werden sollen. Im Vergleich zum Referentenentwurf vom 1. Juni 2015 weist die Kabinettsvorlage zwar sichtbare Verbesserungen auf, andere wichtige Hauptkritikpunkte der Wirtschaft sind noch immer nicht berücksichtigt.

Gerade die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens wie auch die Erfüllungsvoraussetzungen für die qualitativen Kriterien zur Abgrenzung von Familienunternehmen sind in dieser Form noch immer nicht akzeptabel. Auch ist dringend anzuraten, die Prüfschwellen als Freibeträge statt Freigrenzen auszugestalten, um nicht neue, vom BVerfG ebenfalls kritisierte, sog. „Fallbeil-Regelungen“ zu schaffen. Zudem ist nicht ersichtlich, wie das zentrale Versprechen der Bundesregierung „Keine Steuererhöhungen!“ erfüllt werden soll. Umso wichtiger wird es sein, dass der Gesetzgeber im weiteren parlamentarischen Verfahren den dringend notwendigen Änderungsbedarf umsetzt, um das Erbschaftsteuerrecht tatsächlich verfassungsfest, aber auch mittelstandsfreundlich zu gestalten.

Bewertung wesentlicher Aspekte

➤ **Konzept „begünstigtes Vermögen“ versus „Verwaltungsvermögen:**

Der Gesetzentwurf des Bundesfinanzministeriums hält weiterhin an der Unterscheidung von begünstigtem und nicht begünstigtem Vermögen fest, mit dem Ziel, Steuerverschonungen klarer als bisher nur auf das „begünstigte Vermögen“ zuzulassen. Damit soll der Forderung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung getragen werden, eine zu hohe Einbeziehung von begünstigungsschädlichem Verwaltungsvermögen bei der Verschonung von Betriebsvermögen zu unterbinden.

Der Wirtschaftsrat verschließt sich einer solchen Neuregelung für die Bemessungsgrundlage grundsätzlich nicht. Es muss aber von Anfang sichergestellt werden, dass eine solche Neudefinition klar und eindeutig formuliert wird. Für Transparenz über das Konzept und seine detaillierten Anforderungen ist zwingend vor Verabschiedung des Gesetzes zu sorgen. Keinesfalls darf eine solche Neudefinition für die Familienunternehmen zu langjähriger Planungsunsicherheit darüber führen, was dem Begriff des „begünstigten Vermögens“ im Detail zuzurechnen ist.

Eine Orientierung an den allgemeinen Bewertungsmaßstäben des Ertragsteuerrechts ist deshalb ebenso wichtig, wie die Möglichkeit zur vollständigen Verrechnung der Schulden des Unternehmens gegen sein Betriebsvermögen. Eine nur quotale Anrechnung widerspräche der Unternehmenspraxis, in der Verbindlichkeiten wie etwa Bank-Darlehen in aller Regel vollständig für Betriebszwecke des Unternehmens aufgenommen werden. Ebenso muss gesichert sein, dass sämtliche Verbindlichkeiten angerechnet werden,

gerade auch solche für eingegangene Pensionsverpflichtungen, für Gesellschafterdarlehen sowie Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

➤ **Kleinunternehmerregelung zur Freistellung von der Erbschaftsteuer:**

Der Wirtschaftsrat begrüßt, dass künftig Unternehmen mit bis zu 15 Beschäftigten grundsätzlich von der Erbschaftsteuer auf ihr begünstigtes Vermögen befreit werden können. Die damit verbundenen höheren bürokratischen Lasten zum Nachweis der Einhaltung der Lohnsummenanforderungen sind der Preis der BVerfG-Forderungen. Allerdings ist die Grenze für die nachweislose Befreiung von Unternehmen mit bis zu 3 Beschäftigten deutlich zu niedrig.

Hier sollte sich der Gesetzgeber an der durchschnittlichen Zahl von rund 12 Beschäftigten (ohne sog. Solo-Selbständige) in klein- und mittelständischen Unternehmen orientieren, um die vorgesehene Grenze mindestens zu verdoppeln. Zudem sollte die Ermittlung der Beschäftigtenzahl künftig anhand des sog. Vollzeitäquivalente-Konzepts erfolgen, um etwa auch die vielen Teilzeit-Beschäftigten realitätsgerecht zu gewichten.

➤ **Qualitative Kriterien für Familienunternehmen:**

Mit der Anhebung der Aufgriffsgrenzen für die sog. „Bedürfnisprüfung“ von 20 Mio. auf 26 Mio. Euro bzw. für Familienunternehmen von 40 Mio. auf 52 Mio. Euro wurde eine vormals gesetzessystematisch unlogische Staffelung der Übertragungswerte korrigiert. Gleichwohl weisen die qualitativen Kriterien zur erbschaftsteuerrechtlichen Identifizierung von Familienunternehmen noch immer verschiedene unbestimmte Rechtsbegriffe auf. Diese müssen beseitigt werden, um von Anfang für Rechtsklarheit zu sorgen.

Enttäuschend ist, dass die vorgesehene Regelung auch mit dem Kabinettsbeschluss noch immer nicht realitätsnäher ausgestaltet worden ist. Etwa sollte die Zahl der qualitativen Kriterien auf mindestens fünf erhöht werden, von denen dann maximal 2 oder 3 zu erfüllen sein sollten. Weder für Familienunternehmen akzeptabel noch für die Finanzverwaltung administrierbar sind die Erfüllungsfristen von 10 Jahren vor und 30 Jahren nach dem Zeitpunkt eines Erwerbes. Stattdessen sollte die Einhaltung der qualitativen Kriterien an die bereits geltenden Fristen für die Lohnsummenregelung von 5 bzw. 7 Jahren angepasst werden.

➤ **Einbeziehung bereits vorhandenen Privatvermögens in die sog. Bedürfnisprüfung:**

Ganz wesentlich bleibt, dass die Einbeziehung des bereits vorhandenen Privatvermögens zur Begleichung einer Erbschaftsteuerschuld auf Betriebsvermögen entfallen muss, um das Gesetz überhaupt verfassungsfest ausgestalten zu können. Darauf wies auch der ehemalige Präsident des BVerfG, Prof. Dr. Dres. h.c. Hans-Jürgen Papier, in einem Gutachten für den Wirtschaftsrat explizit hin: *„Keinesfalls empfehlenswert und verfassungsrechtlich äußerst problematisch wäre eine am nicht-betrieblichen bereits vorhandenen Vermögen des Erblassers oder des Beschenkten ansetzende ‚Bedürfnisprüfung‘“*.

Auch Frank W. Grube, Mitglied des Vorstands der KPMG AG und Vorsitzender der Bundesfachkommission Steuern, Haushalt, Finanzen, bekräftigte die Forderung in der jüngsten Sitzung der Bundesfachkommission Steuern, Haushalt, Finanzen am 7. Mai 2015: *„Keinesfalls darf es zu einer Einbeziehung des vorhandenen Privatvermögens kommen. Darüber hinaus muss vermieden werden, dass es bei der notwendigen Reform der*

Erbschaftsteuer zu zusätzlichen Belastungen bei unseren vielen leistungsfähigen Familienunternehmen in Deutschland kommt.“

➤ **Verschärfungen beim Abschmelzmodell als Alternative zur sog. Bedürfnisprüfung:**

Auch bei den Wertgrenzen für das alternativ zur „Bedürfnisprüfung“ wählbare Abschmelzmodell begrüßt der Wirtschaftsrat die konsequente Anpassung der Wertschwellen, um die Systematik des Gesetzes nicht zu durchbrechen. Vollkommen unverständlich ist jedoch, weshalb mit der Erhöhung der Grenze für den Sockelwert der Steuerverschonung von bisher 110 auf nunmehr 116 Millionen Euro die Sockelwerte für die Steuerverschonung um je fünf Prozentpunkte abgesenkt worden sind (von 25 auf 20 Prozent für die Regelverschonung und von 40 auf 35 Prozent für die Optionsverschonung).

Diese Verschlechterung sollte im weiteren parlamentarischen Verfahren dringend rückgängig gemacht werden. Schließlich bedeutet dies gerade für die größeren Familienunternehmen mit ihren mehreren Millionen Beschäftigten eine erhebliche Verschärfung, die mit der Zielsetzung des Gesetzes – dem Verschonungsbedarf der Unternehmen, die ganz besonders als Motor der deutschen Wirtschaft dienen – nicht in Einklang zu bringen ist. Zudem sollte die Abschmelzung der Steuerverschonung verlangsamt werden und erst bei Übertragungswerten ab ca. 120 Millionen Euro einsetzen.

➤ **Vorschriften für die Unternehmensbewertung:**

Die im Bewertungsgesetz geregelte Bewertung von Unternehmen bzw. Unternehmensanteilen entspricht bereits seit Jahren nicht den realen Gegebenheiten. Die Kritik am vereinfachten Ertragswertverfahren, dass insbesondere unter den derzeit gegebenen Bedingungen des nicht absehbar endenden Niedrigzinsumfeldes nicht nur zu systematischen, sondern zudem zu immer höheren Überbewertungen von Unternehmen führt, ist ausführlich und seit Jahren bekannt. Die Mängel schlagen auch in den Regelungen des Kabinettsentwurfs ungebremst auf die Wertgrenzen durch.

Wenn der Gesetzgeber den für die Unternehmensbewertung zentralen §9 BewG nicht ändern will oder kann, sollte er zumindest die Möglichkeit nutzen, durch Anpassung der Rechengrößen für die Ermittlung des Kapitalisierungsfaktors die Unternehmensbewertung den realen Gegebenheiten anzunähern. So sollte der Risikoaufschlag (nach § 203 BewG) von aktuell 4,5 Prozent verdoppelt werden. Zusätzlich könnte auch bei der Größe „Basiszins“ – in Analogie zur Ermittlung des relevanten Jahressteuergewinns – auf einen Durchschnittswert der zurückliegenden Jahre gesetzt werden.

Wirtschaftsrat fordert weitere Verbesserungen für Familienunternehmen:

Der Kabinettsbeschluss des vom BMF vorgelegten Gesetzentwurfs zur Reparatur des Erbschaftsteuerrechts am 8. Juli war zugleich der Startschuss für das weitere parlamentarische Verfahren. Das BVerfG hat den Gesetzgeber verpflichtet, bis spätestens 30.06.2016 eine Neuregelung vorzulegen. Umso mehr kommt es nun darauf an, dass die Zeit genutzt wird, um den vorliegenden Gesetzentwurf substantiell zu verbessern, damit er tatsächlich verfassungsfest, aber auch mittelstandsfreundlich wird.

Der Wirtschaftsrat wird mit aller Kraft auf notwendige Korrekturen hinwirken und empfiehlt insbesondere:

- ❖ eine Erhöhung der Arbeitnehmergrenze zur Befreiung kleiner Unternehmen von der Erbschaftsteuer auf mindestens sechs Beschäftigte sowie die Bemessung der Beschäftigtenzahl nach sog. Vollzeitäquivalenten
- ❖ die Klarstellung, was zum begünstigten Vermögen gehören soll, damit Planungssicherheit geschaffen und eine Überbelastung der Familienunternehmen durch die Hintertür verhindert wird
- ❖ eine Erhöhung der Anrechnungsgrenze nicht begünstigten Vermögens (bisher: Verwaltungsvermögen), das aber wie begünstigtes Vermögen behandelt werden soll, von zehn auf mindestens 15 Prozent, um die für Familienunternehmen besonders wichtige Liquiditätsbasis nicht übermäßig zu belasten
- ❖ eine Ausweitung der qualitativen Kriterien für Familienunternehmen auf mindestens fünf, die realistisch formuliert sein und von denen höchstens drei erfüllt werden müssen in Verbindung mit einer realitätsnäheren Ausgestaltung sowie klaren Formulierungen
- ❖ eine massive Kürzung der Fristen von zehn Jahren vor und 30 Jahren nach Übertragung von Unternehmensvermögen zur Einhaltung der qualitativen Kriterien und Anpassung an die bereits geltenden Fristen für die Lohnsummenregelung (von fünf bzw. sieben Jahren)
- ❖ den Verzicht auf die Einbeziehung privaten, bereits vorhandenen Vermögens zur Begleichung der Erbschaftsteuer auf Betriebsvermögen
- ❖ die Rücknahme der im Vergleich zum Referentenentwurf vom 01.06.2015 verringerten Verschonungssockelwerte beim alternativen Abschmelzmodell
- ❖ deutliche Anhebungen der Aufgriffsgrenzen sowohl bei der sog. „Bedürfnisprüfung“ als auch für den Pfad der Verschonungsabschläge beim Abschmelzmodell
- ❖ die Ausgestaltung der Aufgriffsgrenzen bei der sog. „Bedürfnisprüfung“ und dem Abschmelzmodell als Freibetrag anstelle von Freigrenzen, um keine neuen „Fallbeil-Regelungen“ zu schaffen
- ❖ die Begrenzung der auflösenden Bedingung für eine nachträgliche Aufhebung bereits gewährter Steuerverschonungen (innerhalb von zehn Jahren) auf Erwerbe, die vom selben Schenkenden stammen
- ❖ eine realistische Anpassung des Kapitalisierungsfaktors, um die mit der Niedrigzinsphase verbundenen Sonderlasten bei der Unternehmensbewertung künftig zu verhindern.